

1. Allgemeines:

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen in Verbindung mit den gesetzlichen Vorschriften. Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten gelten somit nur, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, soweit sie mit diesen Einkaufsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen.

Mündliche und andere Vereinbarungen brauchen wir nur dann gegen uns gelten zu lassen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Ware und Preis:

1. Die bestellten Waren müssen den bei Gefahrenübergang geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik entsprechen. Diese Eigenschaften gelten ebenso als zugesichert wie bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster die Eigenschaften der Proben oder der Muster.
2. Der Preis umfasst in den Fällen frachtfreier Lieferung auch das Rollgeld. Verpackungsmaterial wird weder berechnet noch zurückgegeben.
3. Ermäßigt der Lieferant vor Lieferung allgemein seine Preise, so hat er der Abrechnung den am Liefertage allgemein geforderten Preis zugrunde zu legen. Hat sich der Lieferant Berechnung zum jeweiligen Tagespreis vorbehalten, so ist uns eine Preiserhöhung rechtzeitig vor Ausführung der Lieferung mitzuteilen. Wir sind in diesem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Gefahrenübergang:

1. Der Versand hat an die in der Bestellung genannte Anschrift zu erfolgen. Die Versandanzeige ist uns spätestens bei Eingang der Ware zuzusenden.
2. Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein Annahme- oder Abnahmeverzug für uns entsteht. Die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer.
3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Annahme bei unserer Firma.
4. Die Gefahr trägt der Auftragnehmer bis zum Eintreffen der Leistung bei uns. Der Versender muss eine Transportversicherung mit vollem Warenwert abschließen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall ab Werk vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollten.
5. Alle Lieferungen erfolgen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, auf Rechnung des Auftragnehmers franko frei Haus.

4. Zahlung:

Nach vollständigem Wareneingang und ordnungsgemäßer Rechnungslegung erfolgt Zahlung nach 14 Tagen mit 3% Skonto, nach 30 Tagen netto.

5. Liefer- und Leistungszeit:

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Termine sind Fixtermine im Sinne des §361 BGB und als solche einzuhalten. Sie bedürfen keiner Nachfrist. In Ausnahmefällen, in denen der Liefertermin vom Lieferer abweichend bestätigt wird, ist dieser nur bindend, wenn er von uns bestätigt wird.
2. Bei Lieferverzug können wir für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5% des Auftragswertes insgesamt jedoch höchstens 5% vom Kaufpreis als Vertragsstrafe in Abzug bringen.

6. Gewährleistungsansprüche:

1. Der Lieferer hat für jeden Mangel einzustehen, der sich innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme unserer jeweiligen Anlage zeigt, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten oder vereinbart sind. Die Gewährleistung übernimmt der Lieferer in der Weise, dass er alle untauglichen Gegenstände durch neue ersetzen und alle hierdurch direkt oder indirekt entstehenden Kosten, zum Beispiel für Demontage, Transport, Reisen usw., trägt.
2. Wir haben des weiteren das Recht, nach unserer Wahl eine für uns kostenlose Ersatzlieferung, eine Wandelung oder Minderung oder Schadenersatz zu verlangen.
3. Kommt der Lieferer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferers unbeschadet vorstehend aufgeführter Rechte den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen.

4. Kosten sowie Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen, die uns aus Lieferzeitüberschreitungen oder mangelhaften Lieferungen entstehen, trägt der Lieferer. Von uns erfolgt in diesen Fällen eine Pauschalierung des jeweiligen Schadenersatzes.
5. Teillieferungen sind nicht gestattet. Es sei denn, dass diese ausdrücklich in unseren Bestellungen vorgeschrieben sind.

7. Abtretung:

1. Forderungen gegen uns können wirksam nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.
2. Der Lieferant darf seine Leistungsverpflichtung aus Werk- und Dienstverträgen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung durch Dritte erfüllen lassen.

8. Verletzung von Schutzrechten Dritter:

Unsere Lieferanten haften dafür, dass die von ihnen gelieferten Waren, soweit sie nicht nach unseren Vorstellungen hergestellt sind, keine in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen. Sie sind verpflichtet, uns jeden Schaden zu ersetzen, der durch eine Verletzung fremder Rechte entsteht. In Zweifelsfällen haben sich unsere Lieferanten vor Abnahme der Bestellung darüber zu vergewissern, ob die in Auftrag genommene Ware unter Umständen auch in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert wird. Falls durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass die gelieferte Ware ein in- oder ausländisches gewerbliches Schutzrecht verletzt oder auf Grund des Gutachtens eines unparteiischen, gerichtlichen beeidigten Sachverständigen begründete Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Wahrung unserer Rechte:

Stellt unser Lieferant die Ware nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen her, so gilt folgendes:

1. Diese Ware sowie die zur Herstellung erforderlichen Spezial-einrichtungen, Matrizen und dergleichen, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung auch an Dritte geliefert werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn unser Lieferant die Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat und wenn wir die Annahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert haben und wenn wir trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellungen absehen.
2. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung unserer Bestellung Verbesserungen durch Leistungen unseres Lieferanten, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaiger entsprechender Schutzrechte.
3. Modelle, Muster, Zeichnungen und technische Unterlagen jeder Art bleiben unser Eigentum, sind gegenüber Dritten geheimzuhalten und nach Beendigung des Auftrages sowie auf unsere Anforderung mit etwa angefertigten Fotokopien sofort an uns zurückzusenden. An diesen Beilagen, vor allem an unseren Plänen und Konstruktionszeichnungen sowie an den von uns dem Lieferanten übergebenen Modellen, steht dem Lieferanten aus keinem Rechtsgrund irgendein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht zu. Die Modelle, Muster, Zeichnungen und technischen Unterlagen sind als unser alleiniges Recht nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetze über den Schutz geistigen Eigentums zu behandeln. Jegliche Nachahmung ist verboten. Sie sind bei dem Lieferanten so aufzubewahren, dass sie Dritten nicht zugänglich werden. Alle Eingriffe in unsere Rechte an diesen Modellen, Mustern, Zeichnungen und technischen Unterlagen durch Dritte sind uns sofort mitzuteilen.
4. Die Modelle, Muster, Zeichnungen und technischen Unterlagen sind von dem Lieferanten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
5. Kosten, welche für die Instandsetzung durch unsachgemäße Behandlung beschädigter Modelle, Muster, Zeichnungen und technischer Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Wenn wir dem Lieferanten zur Herstellung der von uns bestellten Waren Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Maschinen) zur Verfügung stellen oder der Lieferant solche Hilfsmittel beschafft und wir uns zur Bezahlung derselben verpflichtet haben, dann richten sich die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Hilfsmitteln nach dem Inhalt der Sondervereinbarung, die die Vertragspartner für alle zukünftigen Fälle miteinander bereits abgeschlossen haben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen ist die vereinbarte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist für beide Teile Aachen.